

Gelände- und Nutzungsordnung

Der Verein De Jeddelloher Busch e.V. hat in seiner Satzung festgelegt, dass er mithelfen will an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand seiner Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugung, seines Geschlechtes oder Glaubens wegen benachteiligt oder bevorzugt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können. Auf dieser Basis übt der oder die Beauftragte des Vereins für das vom Gelände genutzte Gelände das Hausrecht aus. Wer gegen die genannten Grundsätze erkennbar verstößt, kann des Hauses verwiesen werden. Der Verein behält sich in diesem Rahmen die freie Entscheidung vor, welche Buchungen er annimmt oder ablehnt.

§ 1 Hausrecht, Haftung und Schäden

1.1 Nutzergruppen: Die Einrichtungen des Jeddelloher Busch e.V. werden sowohl den Mitgliedern, als auch – im Rahmen von Nutzungsverträgen – Kooperationspartnern wie Vereinen und Bildungsinstitutionen zur Verfügung gestellt. Wenn die Verfügbarkeit gegeben ist, können sie auch an weitere Vereine, Privatpersonen, Institutionen und der Öffentlichkeit vermietet werden.

1.2 Überparteilichkeit: Der Jeddelloher Busch e.V. übt keine Zensur über den Inhalt der Veranstaltungen aus. Der Verein duldet aber keine Aktivitäten, die a) gegen die Verfassung unseres freiheitlichen, parlamentarisch-demokratischen Staates, gegen die Menschenrechte und b) gegen die allgemein anerkannten Normen der Gesellschaft verstoßen.

1.3 Die Nutzungsentgelte sind der Entgeltregelung (www.jeddelloher-busch.de) zu entnehmen.

1.4 Nutzungsgenehmigungen werden in der Reihenfolge vergeben, in der die Anmeldungen eingehen. Bei mehreren gleichzeitigen Anmeldungen entscheidet das Los.

1.5 Verbot baulicher oder räumlicher Veränderungen: Der Nutzer verpflichtet sich, alle Räumlichkeiten samt Inventar und Außenanlage pfleglich zu behandeln und für sämtliche Schäden uneingeschränkt zu haften, auch wenn diese von seinen Gästen verursacht wurden. Dies gilt insbesondere für die auf dem Gelände befindliche Flora und Fauna, die sorgsam und achtsam zu behandeln ist. Nach Beendigung der Veranstaltung ist das Gelände mit allen Einrichtungen so zu übergeben, wie sie zu Beginn der Veranstaltung übernommen wurden.

1.6 Der Nutzer hat das Gelände sauber zu hinterlassen. Für eine notwendige Nachreinigung durch eine Fachfirma werden zusätzliche Kosten berechnet.

1.7 Kinder sind bei uns willkommen. Wir weisen aber die verantwortliche Person der Veranstaltung darauf hin, dass das Bespielen, Betreten und Nutzen des Vereinsgeländes und seiner Einrichtungen ihrer Aufsichtspflicht unterliegt.

1.8 Die Benutzung des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Haftungsansprüche gegenüber dem Verein sind ausgeschlossen. Gesetzliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

1.9 Haustiere sind an der Leine zu führen.

§ 2 Haftungspflicht

2.1 Der Nutzer verpflichtet sich, für die Raum- und Geländenutzung notwendige Versicherungen abzuschließen.

2.2 Schutz vor unbefugten Drittpersonen: Jeder Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Unbefugten das Gelände betreten.

2.3 Für eventuell anfallende Gema-Anmeldungen und Gebühren ist der Nutzer zuständig.

2.4 Personen- und Sachschäden: Jeder Nutzer haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden, die Dritten, insbesondere den Besucher*innen einer Veranstaltung, bei der Benutzung der vergebenen Räume und ihrer Zugangswege entstehen. Sollte bei einer Veranstaltung die Feuerwehr oder Polizei gerufen werden, übernimmt der Nutzer sämtliche für diesen Einsatz anfallenden Kosten.

2.5 Schadensfall: Pfleglicher Umgang mit dem Gelände, Gebäuden und Inventar wird erwartet. Die von Nutzern des Hauses verursachten Schäden sind innerhalb von 24 Stunden bei dem Vermieter bzw. dem Vorstand des Jeddelloher Busch e.V. zu melden. Für Schäden haftet der Verursacher. Reparaturen müssen in Abstimmung mit dem Vorstand durch Fachkräfte ausgeführt werden.

§ 3 Umweltschutz/ Abfallwirtschaft

3.1 Das Gelände des Jeddelloher Busch e.V. ist ein Biotop und daher achtsam zu behandeln. Eingriffe in die Umwelt wie z.B. Abreißen von Ästen oder das Werfen von Steinen oder anderen Gegenständen in die Teiche sind strengstens verboten.

3.2 Auf dem Gelände besteht Rauchverbot. Ausnahmeregelungen können in Absprache mit dem Vermieter je nach Witterungslage und Risikolage getroffen werden.

3.3 Der anfallende Müll wird vom Nutzer entsorgt. Die Abfallbehälter und Mülltonnen des Vereins stehen dafür nicht zur Verfügung.

3.4 Auf Sauberkeit in den Räumlichkeiten und auf dem Gelände ist zu achten. Alle genutzten Orte sind vom Nutzer besenrein zu übergeben.

§ 4 Nutzung der Toiletten

4.1 Die auf dem Gelände genutzten Biokompost-Toiletten dürfen genutzt werden. Die Nutzer verpflichten sich, auf den Füllstand der Toiletten zu achten und diese nach Bedarf zu leeren.

4.2 Zur Leerung des Urin-Behälters stehen Austausch-Behälter bereit. Volle Beutel können im vorgesehenen Lager deponiert werden. Die Leerung der Kanister und Entsorgung der Beutel übernimmt der Veranstalter.

4.3 Sollten die Toiletten während der Nutzungszeit überlaufen, sind die Nutzer für die Reinigung zuständig. Kommen sie dem nicht nach, berechnet der Verein pauschal 50€ für die Reinigung.

§ 5 Feuerstelle und offenes Feuer

5.1 Offenes Feuer darf nur in der Feuerstelle am Versammlungsplatz abgebrannt werden.

5.2 Die Grillanlagen des Vereins dürfen von den Nutzern benutzt werden. Ein Grill darf nur auf gepflasterten Plätzen betrieben werden.

5.3 Beim Verlassen des Geländes oder längerer Abwesenheit vom Versammlungsplatz müssen die Feuer soweit abgebrannt bzw. erloschen sein, dass eine Brandgefahr durch Funkenflug aus dem Grill und der Feuerstelle ausgeschlossen ist. Insbesondere bei einem Restrisiko ist die Feuerstelle mit Wasser abzulöschen.

5.4 Bei akuter Waldbrandgefahr (insbesondere im Sommer) ist das Entfachen von Feuer im Wald grundsätzlich untersagt und darf nur unter gesonderter Genehmigung durch den Vereinsvorstand ausgeführt werden.

§ 6 Außerordentliches Kündigungsrecht

Der Verein kann das Nutzungsverhältnis fristlos kündigen, wenn der Nutzer a) einen vertragswidrigen Gebrauch der Nutzungssache begeht, b) gegen den § 8 (Datenschutz) verstößt, c) den Nutzungsgegenstand oder Teile unbefugt Dritten zur Nutzung überlässt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Nutzerpflichten

7.1 Eine dauerhafte und nicht zumutbare Belästigung der anderen Nutzer des Geländes durch Geräusche, Erschütterungen, Geruch und dergleichen darf durch die Benutzungsart des Geländes nicht eintreten.

7.2 Flucht- und Rettungswege sind grundsätzlich freizuhalten und dürfen nicht durch Gegenstände oder bauliche Maßnahmen blockiert werden.

7.3 Parkplätze: An der Straße „Hinterm Rhaden“ dürfen Autos auf der Waldseite der Straße abgestellt werden, solange sie ein sicheres Befahren der Straße nicht behindern.